



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW Stellungnahme des Regionalrates Münster



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben haben Sie den Regionalrat Münster über den Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Für die hiermit verbundene Möglichkeit der Beteiligung am Planungsverfahren danken wir ausdrücklich.

Mit dieser Stellungnahme bringt der Regionalrat Münster die Interessen und Belange der Kommunen des Münsterlandes sowie der Regionalplanung zur Geltung. Die Bewertung des Planentwurfes erfolgt vor dem Hintergrund der besonderen Struktur unserer Region – eines vielfältigen Planungsraumes mit sowohl ländlich als auch städtisch entwickelten Bereichen.

Die 3. Änderung des LEP NRW verfolgt das Ziel, Nordrhein-Westfalen zu einem klimaneutralen Industrieland weiterzuentwickeln – im Einklang mit den Leitbildern und Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung. Im Zentrum stehen ein ressourcenschonender Umgang mit Fläche, der Klimaschutz sowie die Klimaanpassung. Dabei sollen die Belange von Wirtschaft, Landwirtschaft und Wohnungsbau ausgewogen mit dem Schutz von Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden. Der Regionalrat Münster begrüßt diese Zielsetzung grundsätzlich und wird diesen im Münsterland durch die jüngste Regionalplanänderung bereits eingeleiteten Prozess als zuständiger regionaler Planungsträger konsequent weiterverfolgen.

Gleichzeitig betont der Regionalrat nachdrücklich, dass das ebenfalls von der Landesregierung erklärte Ziel des Bürokratieabbaus und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand auch im Rahmen dieser LEP-Änderung konsequent umgesetzt werden muss.

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10,
11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:

[www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)





Vor diesem Hintergrund lehnt der Regionalrat Münster die Einführung zusätzlicher Konzepte, weiterer Abstimmungsverfahren oder ergänzender Regelungen entschieden ab, die über die etablierten und rechtlich verbindlichen Planungsabläufe hinausgehen und diese unnötig verkomplizieren. Auch die pauschale Festlegung absoluter Grenzwerte ohne Raum für begründete Ausnahmen wird als nicht zielführend angesehen, da sie der erforderlichen planerischen Flexibilität und der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zuwiderläuft. Ziel muss stattdessen eine substanzielle Vereinfachung, Verschlanung und Deregulierung der vom LEP NRW gesteuerten Verfahren sein.

Nur unter diesen Voraussetzungen lassen sich aus Sicht des Regionalrats Münster die zentralen Ziele der Landesplanung – nämlich die Sicherung eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandorts sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den unterschiedlichen Planungsregionen – realistisch erreichen.

Zu den einzelnen Regelungen des Änderungsentwurfs nimmt der Regionalrat Münster im Folgenden Stellung:

Zu Ziel 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum

Erläuterungen zu Ziel 2-3

Der Regionalrat Münster regt nachdrücklich eine Klarstellung in Ziel 2-3 in Verbindung mit Grundsatz 6.1-10 an.

In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 wird der Siedlungsraum als die Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) definiert. Dies kann in Verbindung mit den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-10, in denen von Siedlungsraumflächen genannt werden, missverstanden werden.

Der Regionalrat regt an, die Formulierungen in den Erläuterungen (2. Absatz) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ (als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie deren jeweiligen festgelegten Potenzialbereichen als Suchräume für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und „Freiraum“. Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.“

Ausnahme 1. Spiegelstrich

In den Erläuterungen zum 1. Spiegelstrich werden als „deutlich erkennbare Grenze“ auch die Verwaltungsgrenzen genannt. Die Formulierung „oder an



„Verwaltungsgrenzen“ ist aus Sicht des Regionalrates ersatzlos zu streichen, da eine Verwaltungsgrenze keine in der Örtlichkeit sichtbare Zäsur darstellt und durch diese Vorgabe ggf. gewünschte interkommunale Entwicklungen gehemmt werden. Die Formulierung ist aus Sicht des Regionalrates ersatzlos zu streichen.

Zudem muss auch in den Erläuterungen zu diesem Spiegelstrich analog zu der vorherigen Anregung eine Korrektur / Ergänzung vorgenommen werden:

„Mit der Ausnahme im ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums (als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie deren jeweiligen festgelegten Potenzialbereichen als Suchräume für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) liegen, aber an diesen angrenzen.“

Ausnahme 2. Spiegelstrich

Die Erläuterungen zur Ausnahme des 2. Spiegelstrichs besagen, dass eine Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte angemessen sein muss und dieses bei einer Erweiterung um mehr als die Hälfte nicht mehr gegeben ist. Die Erläuterungen sehen als Ausnahme hierzu Erweiterungen auf aufgegebenen Betriebsstandorten und Erweiterungen zum Schutz des Tierwohls vor.

Der Regionalrat regt hier eine Ausweitung der Ausnahmen auf bestehende Biogasanlagen sowie eine Klarstellung bezüglich Erweiterungen zum Schutze des Tierwohls an.

Folgende Formulierung sollte erfolgen:

„Umfassendere Erweiterungen können ausnahmsweise angemessen sein, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken, vorhandene Biogasanlagen betreffen oder ausschließlich dem Schutz des Tierwohls dienen.“

Darüber hinaus betont der Regionalrat nachdrücklich, dass moderate Steigerungen der Tierzahlen bei Erweiterungen gewerblicher Tierhaltungsanlagen zum Schutze des Tierwohls möglich sein müssen, um Anreize für entsprechende Umbaumaßnahmen zu schaffen.

Des Weiteren besagen diese Erläuterungen, dass eine Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte von mehr als 10 ha nicht mehr als eine angemessene Erweiterung betrachtet werden. Dies bewertet der Regionalrat für bestimmten Einzelfällen differenzierter und regt daher an, hierzu eine Ausnahme mit einer Einzelfallentscheidung zu ermöglichen.

Folgende Formulierung / Ergänzung sollte erfolgen:

„In Anlehnung an die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, nach der raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen



mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar in der Regel in den Regionalplan aufzunehmen sind, werden auch Bauleitplanungen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar in der Regel nicht mehr als angemessen betrachtet.“

Seite 4 von 21

Ausnahme 3. Spiegelstrich

Im Ausnahmetatbestand des 3. Spiegelstrichs wurde im Vergleich zum LEP 2019 bei der Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete zusätzlich die Durchführung einer übergemeindlichen Abstimmung vorgeben.

Der Regionalrat sieht hierfür keine Notwendigkeit, da bereits im Rahmen der Bauleitplanung gemäß BauGB eine solche Beteiligung durchzuführen ist. Weiterhin wird diese praxisferne Regelung als Eingriff in die kommunale Planungshoheit bewertet, die zudem mit einem hohen zusätzlichen (unnötigen) Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Der Regionalrat regt aus diesen Gründen die Streichung des Abstimmungserfordernisses an:

- *„es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder“*

Analog sind die Erläuterungen zum 3. Spiegelstrich anzupassen:

„Der Bezugsrahmen für Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen geht oft über die einzelnen Gemeindegrenzen hinaus. In diesen Fällen ist ~~daher~~ eine übergemeindliche Abstimmung erforderlich. Im Regelfall reicht hier eine ~~kreisweite~~ Abstimmung (z. B. durch entsprechende ~~kreisweite Konzepte oder anlassbezogenen im Zusammenhang mit dem~~ im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens aus. ~~Sofern im Ausnahmefall die Auswirkungen der angemessenen Weiterentwicklung über Kreisgrenzen hinausgehen, kann auch eine regionale Abstimmung erforderlich werden bis hin zu im Regionalplan verankerten Abstimmungen und Konzepten.~~“

Gestrichene Ausnahme (ehemaliger 5. Spiegelstrich)

Der Regionalrat regt die Wiederaufnahme des Ausnahmetatbestandes des ehemaligen 5. Spiegelstriches (Tierhaltungsanlagen) an, da damit eindeutig klargestellt ist, dass sich die Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 auch auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen erstrecken.

Ausnahme 5. Spiegelstrich

Der Regionalrat begrüßt die Wiederaufnahme und die entsprechende Ergänzung dieser Ausnahme.



Aus den Erläuterungen wird jedoch deutlich, dass sich diese Ausnahme nicht auf kommunale Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen bezieht. Der Regionalrat regt hier an, den Ausnahmetatbestand auch auf entsprechende kommunale Einrichtungen zu erweitern. Da das künftige Flüchtlingsgeschehen nicht vorhersehbar ist, muss für die Kommunen die Flexibilität erhalten bleiben, im Ausnahmefall auch eine entsprechende Siedlungsentwicklung im festgelegten Freiraum zu ermöglichen, z.B. durch die Nachnutzung bestehender Gebäude.

Die Erläuterungen sind aus den genannten Gründen wie folgt anzupassen:

„Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, forensische Kliniken von Bund oder Land sowie Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, ~~und forensische Kliniken von Bund oder Land sowie~~ kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes.“

Zu Ziel 2-4 - Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Der Regionalrat begrüßt die Wiederaufnahme des Ziels 2-4 und seine Ergänzung gegenüber der Version von 2019.

In den Erläuterungen wird die bedarfsgerechte Entwicklung kleiner Ortsteile erläutert. Bezogen auf in dem Ortsteil ansässige Betriebe sollen Erweiterungen am Standort oder Verlagerungen im Ortsteil regelmäßig möglich sein. Die Möglichkeit der Weiterentwicklung von Gewerbebetrieben in kleinen Ortsteilen wird grundsätzlich begrüßt.

Die Erläuterungen verweisen zur Festlegung eines Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich darauf, dass nach § 32 Abs. 5 LPIG DVO eine Aufnahmefähigkeit des Ortsteils von 2.000 Einwohnern gegeben sein muss. Während die Festlegung von ASB in einem entsprechenden Umfang in einem kleinen Ortsteil folgerichtig ist, kann der Satzteil *„Dementsprechend ist es notwendig, dass der Ortsteil bereits eine Größe von 2 000 Einwohnern erreicht hat [...]“* nicht nachvollzogen werden. Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von 2.000 Einwohnern können bereits jetzt über das Ziel 2-3 als ASB festgelegt werden. Die Erläuterungen stellen dies jedoch als Regelfall für die Anwendung des Ziels 2-4, 2. Absatz dar. Die Entwicklung von Ortsteilen über die Festlegung eines ASB hin zu 2.000 Einwohnern sehen die Erläuterungen jedoch nur als Ausnahme („oder zumindest“) vor. Diese Formulierung verkennt, dass das Ziel 2-4 die Entwicklung von Ortsteilen mit i.d.R. weniger als 2.000 Einwohnern regeln soll. Es wird ein Erschweren der Festlegung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern als ASB befürchtet.

Der Regionalrat regt die folgende Umformulierung an:

„Dementsprechend ist notwendig, dass ~~der Ortsteil bereits eine Größe von 2 000 Einwohnern erreicht hat oder zumindest~~ die Aufnahmefähigkeit von 2 000 Einwohnern durch die Möglichkeit zu einer entsprechenden Verortung von Wohnbauflächenreserven gewährleistet sein muss.“

**Zu Ziel 6.1-1 - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Seite 6 von 21

Mit der Änderung in der Zielformulierung sollen neu entstehende Brachflächen künftig nicht mehr durch FNP- bzw. Regionalplan-Reserven (sofort) ausgeglichen werden, sondern für den Fall, dass die Flächenreserven den Flächenbedarf übersteigen, erst im Rahmen von Regionalplan-Fortschreibungen angepasst werden.

Der Regionalrat Münster ist grundsätzlich mit einer solchen Zielformulierung einverstanden, fragt sich allerdings, warum diese Regelung nur für neu entstehende Brachflächen gelten soll.

Er regt an, diese Regelung grundsätzlich dahingehend zu erweitern, dass bei allen Regionalplan- und FNP-Änderungen kein sofortiger Ausgleich durch FNP- bzw. Regionalplan-Reserven erfolgen muss, sondern künftigen Regionalplan-Fortschreibungen vorbehalten bleibt.

Häufig genug erschwert die Regelung gerade in den Kommunen mit einem Reserveüberhang eine zügige, für die Wohn- und/oder Wirtschaftsentwicklung einer Gemeinde oder Region sinnvolle Planung, weil zunächst ein Ausgleich durch einen gleichwertigen Flächentausch sicherzustellen ist. Dies ist allerdings je nach Lage der Reserven im Siedlungsraum nicht immer sofort möglich.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Brachflächen künftig nicht mehr als Reserven anzurechnen sind. Damit soll die Entwicklung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen auch raumplanerisch gestärkt werden.

Aus Sicht des Regionalrats Münster ist fraglich, ob die nicht mehr erforderliche Anrechenbarkeit von Brachflächen als Flächenreserven ein geeignetes planerisches Instrument ist, um die Wiedernutzung von Brachflächen zu erleichtern bzw. schneller zu ermöglichen. Vielmehr dürfte sich dadurch der Flächenneubedarf bei nach wie vor identischem Siedlungsflächenbedarf erhöhen. Dadurch wird sich der Druck auf Nutzung des Freiraums für Siedlungszwecke erhöhen und möglicherweise insbesondere in den Planungsregionen mit hohem Brachflächenanteil auch stärker geschützte Freiraumbereiche tangieren. Dies könnte sich auch für weniger von Brachflächen betroffene Planungsräume wie das Münsterland negativ auswirken, wenn dadurch der Druck in einzelnen Räumen steigt, künftig ähnliche Freiraumbereiche für die weitere Siedlungsflächenentwicklung zu nutzen.

Im Übrigen stellt sich für den Regionalrat Münster auch die Frage, ob bei einem Herausnehmen der Brachflächen aus dem Flächenreservpool grundsätzlich nicht auch die Anrechenbarkeit von 50 % der betriebsgebundenen Reserven gerade im ländlichen Raum hinterfragt werden müsste. Auch wenn diese Flächen nach wie vor noch bebaubare Flächen darstellen, ist ihre Reaktivierung für eine weitere Nutzung aus eigentumsrechtlichen Gründen so gut wie gar nicht möglich. Kommunen mit vielen betriebsgebundenen Reserven werden dadurch



die Hände für eine sinnvolle und zügige Weiterentwicklung ihrer Gewerbeflächen gebunden.

Seite 7 von 21

Schließlich wird angeregt, den in den Erläuterungen verwendeten Brachflächenbegriff unter Berücksichtigung der im Kriterienkatalog zum landesweiten Siedlungsflächenmonitoring verwendeten Definition zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Zu Grundsatz - 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz)

Der Regionalrat Münster betont, dass „Flächensparen“ ein zentrales Ziel darstellt, wie im Regionalplan Münsterland beispielsweise mit der Festlegung mittlerer Dichtewerte für die Wohnflächenbedarfsberechnung klar zum Ausdruck kommt. Strikte Ablehnung erfährt jedoch jede Maßnahme, die zu zusätzlicher, unnötiger Bürokratisierung oder zu weiteren Eingriffen in die kommunale Planungshoheit führt.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Regionalrat die geplante Neuformulierung des „5-Hektar-Grundsatzes“ (6.1-2) und seiner Erläuterungen sehr kritisch.

Es wird angeregt, den Grundsatztext grundlegend zu überarbeiten, da er vielfach erläuternde Passagen enthält, die den Charakter des eigentlichen Grundsatzes verwässern. Insbesondere sind Formulierungen, die dem Adressaten keine Abwägungsmöglichkeiten lassen und somit Zielfestlegungen darstellen, entsprechend zu korrigieren. Der abschließende Absatz zur Evaluation der Flächenbedarfe gemäß Ziel 6.1-1 ist als interne Aufgabe der Landesplanung zu verstehen und sollte lediglich erläuternden Charakter haben.

Insbesondere lehnt der Regionalrat Münster die an die Regionalplanung gerichtete Aufgabe ab, auf der Basis differenzierter Betrachtungen der Nutzungsarten *„passgenau für [ihre] Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert, für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung“* zu entwickeln und diese in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung zu bringen.

Zwar wird die Analyse der Flächenentwicklung durch die Regionalplanung anerkannt und als sinnvoll erachtet, jedoch gehen die geplanten Vorgaben weit über den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung hinaus und greifen in die kommunale Planungshoheit ein. Maßnahmen, die bis zu Bauweisen oder Nachnutzungen von Leerständen reichen, sind daher nicht auf der Ebene der Regionalplanung zu verorten und werden vom Regionalrat Münster abgelehnt.

Kritisch bewertet wird zudem die zusätzliche Belastung der Gemeinden durch die vorgesehenen Flächennutzungskonzepte, ohne die vorhandenen Personalressourcen in Bau- und Planungsämtern zu berücksichtigen. Die Gemeinden stehen bereits vor erheblichen Herausforderungen durch die Umsetzung der höheren Dichtewerte im Wohnflächenbedarf, wie sie im Regionalplan vorgesehen sind. Weitere Pflichtaufgaben durch die Landesplanung sind nicht gerechtfertigt.



Der Regionalrat erkennt den Wert solcher Konzepte für eine strategische Zukunftsplanung an, fordert jedoch deren Freiwilligkeit und fordert daher, die Zielformulierungen im Grundsatztext zu streichen.

Abschließend sollte geprüft werden, ob die Aussagen zum Siedlungsflächenmonitoring in den Erläuterungen zum Grundsatzentwurf mit den Vorgaben des Zieles 6.1-1 konsistent sind. Es ist z. B. unlogisch, das Siedlungsflächenmonitoring als „Soll“-Aufgabe zu bezeichnen, da seine Durchführung zur Ermittlung von Wirtschaftsflächenbedarfen nach Ziel 6.1-1 zwingend erforderlich ist.

Zu 6.1-8 - Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

In Verbindung mit den Erläuterungen, wonach eine Nutzungsmischung mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten gefördert werden soll und im Einzelfall auch andere Nutzungen – etwa für Klimaanpassungsmaßnahmen – möglich seien, begrüßt der Regionalrat diesen Grundsatz.

Zu Grundsatz 6.1-10 - Spielräume für die Bauleitplanung

In den Erläuterungen werden die für die Bauleitplanung einzuräumenden Spielräume näher beschrieben. Unter anderem wird die Möglichkeit genannt, *„den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch durchgängig umfangreicher als den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf festzulegen. Dabei bleibt über textliche Zielfestlegungen gewährleistet, dass die Siedlungsraumflächen durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch genommen werden (sogenannte „Flex-Modelle“).“*

Der Regionalrat geht davon aus, dass hierunter auch das im Münsterland praktizierte Siedlungsflächenpotenzialmodell zu verstehen ist. Er regt zur Klarstellung daher an, das Modell explizit in den Erläuterungen zu nennen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Umsetzung der im Regionalplan Münsterland festgelegten Siedlungspotenzialbereiche durch die kommunale Planung ohne eine vorangestellte Regionalplanänderung – auch aus Gründen der Entbürokratisierung – in den Siedlungsraum gemäß Ziel 2-3 LEP erfolgen kann.

Der Regionalrat regt zur Klarstellung an, die Flächenkategorie des Regionalplans Münsterland („Potenzialbereich“) in die Erläuterungen aufzunehmen sowie den folgenden Halbsatz aus den Erläuterungen zu streichen:

„Ebenso können in Regionalplänen gut geeignete potenzielle Siedlungsflächen über den ermittelten Flächenbedarf hinaus gesichert werden („Sondierungsbereiche“, „Potenzialbereiche“ oder ähnliche Festlegungen). ~~und erst dann als Siedlungsraum festgelegt werden, wenn ein entsprechender Flächenbedarf besteht („Sondierungsbereiche“ oder ähnliche Festlegungen).“~~



Unter diesen Voraussetzungen und der in jedem Fall notwendigen Aufnahme der Potenzialflächen in die Auflistung der Siedlungsraumflächen in Ziel 2-3 wird dieser Grundsatz seitens des Regionalrates begrüßt.

Seite 9 von 21

Zu Ziel 6.5-2 - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die aufgrund der OVG-Urteile in Dortmund und Euskirchen erfolgte Überarbeitung der Ausnahmeregelungen für großflächige Einzelhandelsvorhaben der Nahversorgung, in denen Abweichungen aus siedlungsstrukturellen Gründen stärker betont werden, werden vom Regionalrat Münster grundsätzlich begrüßt.

In der Zielformulierung sollte allerdings zur deutlichen Klarstellung zusätzlich am Ende ergänzt werden, dass – wie bisher – die drei Ausnahmeaspekte kumulativ erfüllt sein müssen:

„Alle drei Spiegelstriche sind kumulativ zu erfüllen.“

Hinsichtlich der neu geforderten Prüfung von geeigneten Standorten von "innen nach außen" sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass dieser Suchprozess eine klassische Aufgabe der Nahversorgungskonzeption im Rahmen der Erstellung bzw. Fortschreibung kommunaler Einzelhandelskonzepte ist und insofern auch keinen Mehraufwand für die Kommunen darstellt. Der explizite Hinweis, dass im Rahmen dieses Prozesses auch die Möglichkeit zur Entwicklung neuer (zentraler) Versorgungsbereiche für die Nahversorgung besteht, wird ausdrücklich begrüßt.

Ergänzend sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Suche „von innen nach außen“ unterschiedliche Aspekte im Blick haben sollte, z. B. die Versorgungsstruktur im gesamten Gemeindegebiet, Nahversorgungslücken, funktionale Zusammenhänge oder Konkurrenzen zwischen Nahversorgungsstandorten und zentralen Versorgungsbereichen, aber auch Besonderheiten gerade im ländlichen Raum.

Der Regionalrat Münster weist allerdings nachdrücklich darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für den Einzelhandel im ländlichen Raum grundlegend von denen urbaner Zentren abweichen und insofern zur Sicherung einer wohnortnahen Nahversorgung der LEP an dieser Stelle grundsätzlich zu überarbeiten ist. So bedarf es spezifische, auf die Erfordernisse des ländlichen Raums zugeschnittene Regelungen für den großflächigen Einzelhandel.

Der Regionalrat Münster sieht folgende zentrale Kritikpunkte und Handlungsbedarfe:

- Unrealistische Lageanforderungen:
Die starre Vorgabe, Einzelhandelsstandorte ausschließlich in städtebaulich integrierten Lagen zuzulassen, behindert die Weiterentwicklung vieler bestehender, funktionierender Märkte – insbesondere in GIB-Flächen oder



historisch gewachsenen Lagen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche.

Seite 10 von 21

- Zu niedriger Schwellenwert zur Großflächigkeit:
Die derzeitige Festlegung der Großflächigkeit ab 800 m² Verkaufsfläche entspricht nicht mehr den heutigen Marktanforderungen. Sie verhindert notwendige Modernisierungen kleiner, aber tragender Nahversorgungsstandorte. Der Regionalrat regt daher eine Anhebung auf 1.200 m² an – analog zu den Regelungen in Bayern.
- Fehlende Entwicklungsperspektiven gefährden die Versorgung:
Ohne Anpassungen riskieren Kommunen einen Rückzug von Marktbetreibern aus wirtschaftlich nicht mehr tragfähigen, veralteten Standorten. Das hätte langfristig negative Auswirkungen auf die Nahversorgung im ländlichen Raum.
- Vorrang für Bestandsentwicklung:
Die gezielte Weiterentwicklung bereits bestehender, vorgeprägter Standorte – auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche – ist ökologisch wie ökonomisch sinnvoll. Sie fördert eine flächenschonende, ressourcensparende und konfliktarme Siedlungsentwicklung.

Aufgrund der oben genannten Punkte fordert der Regionalrat Münster, dass im LEP realistische Entwicklungsperspektiven für seit langem bestehende Nahversorgungsstandorte eröffnet werden – auch außerhalb integrierter Lagen. Dazu sind z.B. Ziel 6.5-7 LEP NRW entsprechende Ausnahmeregelungen zur Stärkung bestehender Einzelhandelsstandorte zu ergänzen. Des Weiteren ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass städtebauliche Integration nicht schematisch eingefordert werden darf, wenn funktionierende, gewachsene Strukturen vorhanden sind.

Fazit:

Zur langfristigen Sicherung der wohnortnahen Nahversorgung im ländlichen Raum bedarf es einer Öffnung des Landesentwicklungsplans für mehr kommunale Flexibilität, eines realitätsgerechten Schwellenwerts zur Großflächigkeit sowie pragmatischer Lösungen für bewährte Einzelhandelsstandorte. Unnötige Flächenmobilisierung oder Standortverlagerungen müssen vermieden werden.

Zu Ziel 2-2 - Gebiete für den Schutz der Natur

Der Regionalrat begrüßt grundsätzlich, dass die Gebiete für den Schutz der Natur und damit auch die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) zukünftig deutlicher vor Inanspruchnahmen geschützt werden sollen. Dazu ist es allerdings erforderlich, den beabsichtigten Schutzstatus auch in die Zielformulierung aufzunehmen und diesen nicht nur in den Erläuterungen darzulegen.

In den Erläuterungen wird auf die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen hingewiesen. BSN sollen



zukünftig nur noch in Anspruch genommen werden, wenn diese mit den BSN-Funktionen vereinbar sind. Damit sollen die BSN einen sehr hohen Schutzstatus, bis auf die in Ziel 7.2-3 aufgeführten Ausnahmen, erhalten.

Der Regionalrat regt an, die Formulierungen aus den Erläuterungen im **Ziel 7.2-2** selbst aufzunehmen:

„Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.“

In den Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Bereiches nicht vereinbar sind.“

Die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 greifen den Aspekt der Entwicklungsplanung nur unzureichend auf. Der Fokus liegt fast ausschließlich auf fachrechtlich gesicherten Schutzgebieten (z. B. NSG, FFH-Gebiete), wodurch der strategische Entwicklungsauftrag des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan vernachlässigt wird.

Insbesondere ungesicherte Flächen leisten einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und sollten in den Erläuterungen stärker berücksichtigt werden. Ihre verbindende Funktion ist zentral für die ökologische Durchgängigkeit der Landschaft.

Empfohlen wird, einen Prüfauftrag an das LANUK NRW aufzunehmen, um gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden einen Kriterienkatalog zur Auswahl und Bewertung solcher Verbindungsräume zu entwickeln. Dies würde landesweit einheitliche Standards für die Festlegung von BSN ermöglichen und deren Schutzstatus stärken.

Zudem sollten Artenschutz und Biodiversität ausdrücklich als Grundlagen der Regionalplanung benannt werden, um der Rolle des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan gerecht zu werden.

Der Regionalrat regt an, die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 entsprechend zu nachzubessern und zu ergänzen.

Zu Ziel 7.2-3- Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Der Regionalrat begrüßt den Versuch, die rechtlichen Lücken, die durch die Rechtsprechung beim Schutz der BSN entstanden sind, in der Zielformulierung zu beheben.

Die im Planentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen für bedeutende Trassenplanungen (z. B. im überragenden öffentlichen Interesse bzw. auf Basis



von Bedarfsplänen) sowie für Windenergiebereiche im Kontext der Energiewende sind aus Sicht des Regionalrats nachvollziehbar.

Seite 12 von 21

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass Ziel 7.2-3 keine Ausnahmemöglichkeiten für andere Planungen und Maßnahmen enthält, obwohl solche Inanspruchnahmen – unter Einhaltung naturschutzfachlicher Standards – in der Praxis erforderlich sein können. Die Festlegung, dass in diesen Fällen zwingend ein Regionalplanänderungs- oder Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, wird vom Regionalrat insbesondere im Hinblick auf den Bürokratieabbau kritisch bewertet.

Der Regionalrat schlägt daher vor, Ziel 7.2-3 um folgende Ausnahmeregelung zu ergänzen:

„oder für sonstige Planungen und Maßnahmen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Funktionen des betroffenen BSN nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist.“

Im Ziel selber wird aus rechtlichen Gründen eine notwendige Alternativenprüfung nicht mehr erwähnt. Diese wird lediglich in den Erläuterungen beschrieben.

Aus Sicht des Regionalrats ist es jedoch rechtlich erforderlich, die Alternativenprüfung zumindest in einem ergänzenden Grundsatz zu Ziel 7.2-3 zu verankern. Dabei wird empfohlen, sich am Grundsatz IV.5-2a des geänderten Regionalplans (2025) zu orientieren. Die Übernahme dieses Vorgehens würde zudem ein erneutes Anpassungsverfahren für den Regionalplan Münsterland vermeiden.

Weiterhin wird angeregt, die im Planentwurf vorgesehene Verpflichtung zur zusätzlichen Abstimmung mit den Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) zu streichen. Da die GSN auf denselben Datengrundlagen wie die in den Regionalplänen verankerten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) beruhen, handelt es sich grundsätzlich um dieselben Gebiets- bzw. Bereichsabgrenzungen. Ein zusätzlicher Abstimmungsbedarf ist daher nicht zielführend, sondern führt vielmehr zu unnötiger Bürokratie und erhöhtem Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert. Insbesondere ist zu vermeiden, dass es im Falle von Flächeninanspruchnahmen zu Doppelprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen kommt. Aus Sicht des Regionalrats ist es daher folgerichtig, auf eine eigenständige Festlegung von GSN im Landesentwicklungsplan NRW zu verzichten. Sollte ein Verzicht auf die eigenständige Festlegung von GSN im LEP NRW nicht in Betracht gezogen werden, hält der Regionalrat Münster klare Regelungen zur Inanspruchnahme solcher Flächen für zwingend erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die bisher vorgesehenen Ausnahmetatbestände – wie vom Regionalrat Münster nachdrücklich gefordert – nicht um allgemeine Planungen und Maßnahmen erweitert werden (s.o.).

Zu Grundsatz 7.3-1 - Walderhaltung



Der Regionalrat weist darauf hin, dass in der waldarmen Planungsregion Münsterland der Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen eine besonders hohe Bedeutung hat. Aus Sicht des Regionalrats sollte der Aspekt der Walderhaltung für waldarme Regionen daher weiterhin ausdrücklich in Form eines verbindlichen Ziels im LEP verankert werden. Nur durch eine solche Zielaussage erhält der Waldschutz das erforderliche planerische Gewicht in der Region.

In den Erläuterungen wird dargelegt, dass nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes (LForstG) Waldflächen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn eine anderweitige Realisierung der angestrebten Nutzung nicht möglich ist und die Umwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der Regionalrat begrüßt diese Aussage, regt jedoch an, diesen rechtlichen Rahmen auch durch eine entsprechende Festlegung im Grundsatz selbst (bzw. für waldarme Regionen in einem entsprechenden Ziel) zu stärken und abzusichern.

Der Regionalrat regt an, folgende Formulierung zu ergänzen

„(...)

Waldflächen sollen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

bzw. für die Zielformulierung sprachlich entsprechend angepasst:

„... dürfen ... nur dann in Anspruch genommen werden, ...“

Zu Grundsatz 7.3-2 - Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Der Regionalrat begrüßt die grundsätzliche Absicht des neu eingeführten Grundsatzes, einheitliche Kriterien für die Festlegung von Waldbereichen im Regionalplan zu benennen. Dies schafft eine landesweite Orientierungshilfe und kann zu mehr Kohärenz und Transparenz in der regionalplanerischen Ausweisung von Waldbereichen beitragen.

Unverständlich bleibt jedoch die Aussage im zweiten Absatz des Grundsatzes, wonach auch nicht bewaldete Flächen als Waldbereiche festgelegt werden können. Eine inhaltliche Begründung hierfür fehlt sowohl im Grundsatz selbst als auch in den Erläuterungen.

Aus planungspraktischer Sicht kann es in Einzelfällen durchaus erforderlich sein, nicht bewaldete Flächen in Waldbereiche einzubeziehen – etwa aus maßstabsbedingten Gründen oder im Sinne einer gezielten Waldvermehrung. Im Regionalplan Münsterland wird dies bereits praktiziert, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Regelung bedarf. So werden bewusst geeignete, derzeit unbewaldete Flächen als Waldbereiche ausgewiesen, etwa zur Sicherung von Standorten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Grundsatz IV.2-2 Abs. 2 oder zur Stärkung des Biotopverbunds.



Da diese planerische Vorgehensweise bereits im bestehenden Instrumentarium möglich ist und auf regionaler Ebene flexibel gehandhabt wird, regt der Regionalrat Münster an, den zweiten Absatz des Grundsatzes ersatzlos zu streichen.

Zudem sollten die in den Erläuterungen genannten Abwägungskriterien zur Festlegung von Waldbereichen fachlich überarbeitet werden. Derzeit genannte Aspekte – etwa die Überlagerung mit Schutzfestsetzungen oder Planungen im Natur-, Landschafts- oder Grundwasserschutz – sind primär für die Auswahl von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder von Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz relevant. Für die Definition von Waldbereichen sollten stattdessen waldbezogene Kriterien im Vordergrund stehen.

Zu Ziel 7.3-3 - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Der Regionalrat begrüßt den Versuch, die rechtlichen Lücken, die durch die Rechtsprechung beim Schutz der Waldbereiche entstanden sind, in der Zielformulierung zu beheben.

Die im Planentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen für bedeutende Trassenplanungen (z. B. im überragenden öffentlichen Interesse bzw. auf Basis von Bedarfsplänen) sowie für Windenergiebereiche im Kontext der Energiewende sind aus Sicht des Regionalrats nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass Ziel 7.3-3 nur noch zusätzlich Ausnahmemöglichkeiten für Bauflächen oder für Baugebiete für Betriebserweiterungen enthält, obwohl auch Inanspruchnahmen für andere Planungen und Maßnahmen – unter Einhaltung forst- und naturschutzfachlicher Standards – in der Praxis erforderlich sein können. Die Festlegung, dass in diesen Fällen zwingend ein Regionalplanänderungs- oder Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, wird vom Regionalrat insbesondere im Hinblick auf den Bürokratieabbau kritisch bewertet.

Der Regionalrat schlägt daher vor, die Ausnahmeregelungen des Ziel 7.3-3 folgendermaßen zu modifizieren bzw. zu ergänzen:

„oder für sonstige Planungen und Maßnahmen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Funktionen des betroffenen Waldbereichs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist.“

~~Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.~~



Im Ziel selber wird aus rechtlichen Gründen eine notwendige Alternativenprüfung nicht mehr erwähnt. Diese wird lediglich in den Erläuterungen beschrieben.

Aus Sicht des Regionalrats ist es jedoch rechtlich erforderlich, die Alternativenprüfung zumindest in einem ergänzenden Grundsatz zu Ziel 7.3-3 zu verankern. Dabei wird empfohlen, sich am Grundsatz IV.4-2a des geänderten Regionalplans Münsterland (2025) zu orientieren. Die Übernahme dieses Vorgehens würde zudem ein erneutes Anpassungsverfahren für den Regionalplan Münsterland vermeiden.

Zu Grundsatz 7.3-4 - Alternativenprüfung Betriebserweiterungen

Im Sinne der Kohärenz wird angeregt, den Grundsatz 7.2-4 dahingehend zu ergänzen (und umzubenennen), dass für alle im Ziel 7.2-3 angeregten Ausnahmetatbestände eine Alternativenprüfung in diesem Grundsatz festgelegt wird.

Diese Klarstellung ist folgerichtig zu den bereits unter Ziel 7.2-3 formulierten Anregungen und trägt dazu bei, die rechtlich gebotene Prüfung zumutbarer Standortalternativen auch außerhalb des Zielteils abzusichern. Eine solche Regelung stärkt die fachliche Qualität der Abwägung und ermöglicht eine transparente Handhabung bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen.

Zu Ziel 7.4-6 - Überschwemmungsbereiche

Der Regionalrat begrüßt die vorgenommenen Ergänzungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 des LEP NRW. Die Klarstellungen sind sachgerecht und unterstützen eine kohärente Umsetzung auf regionaler Ebene.

Da die entsprechenden Regelungen im Regionalplan Münsterland (2025) bereits vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt wurden, sieht der Regionalrat keinen Anpassungsbedarf dieses Regionalplans im Hinblick auf die genannten neuen Festlegungen.

Zu Grundsatz 7.4-8 - Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Der Regionalrat begrüßt die vorgenommenen Ergänzungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 des LEP NRW. Die Klarstellungen sind sachgerecht und unterstützen eine kohärente Umsetzung auf regionaler Ebene.

Da die entsprechenden Regelungen im Regionalplan Münsterland (2025) bereits vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt wurden, sieht der Regionalrat keinen Anpassungsbedarf dieses Regionalplans im Hinblick auf die genannten neuen Festlegungen.

Er weist allerdings darauf hin, dass die Erläuterungen zu diesem Grundsatz redaktionell zu überarbeiten sind, da sich darin Zielformulierungen befinden. Folgende Formulierung wird angeregt:



Insbesondere sollen im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden zu treffen.

Seite 16 von 21

Zu Grundsatz 7.5-3 – Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Der Regionalrat begrüßt grundsätzlich die Absicht, mit dem neuen Grundsatz die landwirtschaftlichen Belange im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zu stärken. Die geplante Beibehaltung der Gebietskategorie „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)“ und deren Ergänzung um die neue Kategorie „Landwirtschaftliche Kernräume“ erscheint aus fachlicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, da auf diese Weise besonders geeignete Räume für die landwirtschaftliche Nutzung zeichnerisch hervorgehoben werden können.

Kritisch wird jedoch angemerkt, dass die Formulierung des neuen Grundsatzes einen höheren Schutzstatus für landwirtschaftliche Kernräume suggeriert, als tatsächlich eingeräumt werden soll. Beide Gebietskategorien – AFAB und landwirtschaftliche Kernräume – stellen Vorbehaltsgebiete dar und sind somit rechtlich gleichgestellt. Eine Unterscheidung dieser beiden Gebietskategorien wird in den Erläuterungen nicht deutlich gemacht und sollte dringend im LEP ergänzt werden.

So besteht ein zentrales Problem in der fehlenden Operationalisierbarkeit des Begriffs der „besonderen Eignung“ als Differenzierungsmerkmal zwischen AFAB und landwirtschaftlichem Kernraum. Ohne klare, messbare Kriterien ist eine rechtssichere und fachlich nachvollziehbare Differenzierung innerhalb der AFAB-Flächen – insbesondere in einer intensiven Agrarregion wie dem Münsterland – nicht möglich. Der Verweis auf „besondere“ Eignung bleibt unbestimmt und vage.

Diese Problematik wird auch im Zusammenhang mit den Bodenwertzahlen deutlich. Es bleibt unklar, ob beispielsweise bereits ein Bodenwert von 35 als Kriterium für einen Kernraum genügt oder ob ein deutlich höherer Wert (z. B. ab 55) erforderlich ist. Hier besteht dringender Klärungs- und Nachbesserungsbedarf.

Zudem fehlt bislang eine eindeutige Regelung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Kernräume. Ohne solche Vorgaben entstehen auf nachgeordneten Planungsebenen Unsicherheiten bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Besonders unverständlich ist, warum für Verkehrsinfrastruktur in landwirtschaftlichen Kernräumen keine Ausnahmen vorgesehen sind, während solche in BSN oder Waldbereichen – trotz höheren Schutzstatus als Vorranggebiete – explizit eingeräumt werden.

Die praktische Umsetzbarkeit der geplanten Differenzierung wird durch die Ergebnisse des der Bezirksregierung vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeitrags infrage gestellt: Darin werden rund 90 % der landwirtschaftlichen Feldblöcke den wertvollen Agrarräumen zugeordnet, was etwa 80 % der AFAB-Flächen der Planungsregion beträfe. Dies käme einer weitgehenden Ersetzung



des bisherigen Vorbehaltsgebiets (AFAB) durch ein neues gleichrangiges Vorbehaltsgebiet (landwirtschaftlicher Kernraum) gleich – ohne erkennbaren Mehrwert. Vergleichbare Erfahrungen aus der Landschaftsplanung zeigen, dass z.B. eine flächendeckende Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten letztlich nicht zu einer Schutzstärkung, sondern eher zu einer Schutzverwässerung führen kann.

Besonders kritisch sieht der Regionalrat die Bewertung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im AFAB. Der letzte Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-3 lässt den Eindruck entstehen, dass diese Flächen künftig für andere Nutzungen weitgehend freigegeben wären. Dies befördert eine nicht sachlich gerechtfertigte Unterscheidung in eine „Landwirtschaft erster und zweiter Klasse“ – ein Vorwurf, der bereits vom WLV mit Blick auf die geplante Differenzierung geäußert wurde.

Fazit:

Der Regionalrat Münster schließt sich den erheblichen Bedenken der Bezirksregierung hinsichtlich der Umsetzbarkeit der landwirtschaftlichen Kernräume an. Es besteht weiterhin ein erheblicher fachlicher wie rechtlicher Klärungsbedarf. Vor einer verbindlichen Festlegung ist eine grundlegende Überarbeitung und Präzisierung der methodischen Grundlagen im Erläuterungsteil zwingend erforderlich, um eine tragfähige, nachvollziehbare und gerichtsfeste Differenzierung innerhalb der Agrarräume sicherzustellen.

Um allerdings den unterschiedlichen Ausgangssituationen und der jeweiligen Bedeutung der Landwirtschaft in den einzelnen Planungsregionen gerecht zu werden, regt der Regionalrat Münster nachdrücklich an, die Formulierungen des Grundsatzes in eine „Kann-Regelung“ zu überführen. Nur so kann eine regionale Öffnungsklausel geschaffen werden, die den Planungsregionen die notwendige Flexibilität bei der Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ermöglicht.

Zu Grundsatz 8.1-1 – Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Der Regionalrat Münster begrüßt grundsätzlich die angestrebte stärkere Verknüpfung von Siedlungs- und Verkehrsplanung. Eine gezielte Förderung und Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist insbesondere im ländlich geprägten Raum die Grundvoraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und wesentlich für die nachhaltige Entwicklung einer Region.

In diesem Zusammenhang weist der Regionalrat darauf hin, dass die Bedeutung des ÖPNV sowie weiterer Verkehrsmittel des Umweltverbundes nicht auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) beschränkt werden darf. Auch außerhalb dieser Bereiche sind bedarfsgerechte Mobilitätsangebote unerlässlich, um die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Bildungseinrichtungen, medizinischer Versorgung und weiteren Infrastrukturen sicherzustellen.



Die im Entwurf formulierte ausschließliche Bezugnahme auf die zASB greift daher zu kurz und wird den Mobilitätsanforderungen insbesondere im ländlichen Raum nicht gerecht. Der Regionalrat regt an, den betreffenden Grundsatz dahingehend zu überarbeiten, dass auch Räume außerhalb der zASB ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

Zudem ist zu beachten, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) im ländlichen Raum auch künftig eine wichtige Rolle spielen wird – insbesondere als Zubringer zum ÖPNV und als notwendige Ergänzung zur Sicherstellung der Mobilität in dünner besiedelten Gebieten. Im Gegensatz zu urbanen Regionen ist der MIV hier vielfach unverzichtbar, um den räumlichen Gegebenheiten und der Lebensrealität der Bevölkerung angemessen abzubilden.

Da der dritte Satz des Grundsatzes auf den „Siedlungsraum“ abstellt, wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Definition des Siedlungsraums in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 auch die im Münsterland regionalplanerisch als Siedlungsbereiche festgelegten Potenzialbereiche umfassen muss.

Zu Grundsatz 8.1-13 – Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Da dem Radverkehr im Münsterland eine besondere Bedeutung zukommt, begrüßt der Regionalrat die Erarbeitung eines Bedarfsplans für Radschnellverbindungen und die Schaffung eines landesweiten Radvorrangnetzes. Sofern der Grundsatz auf eine zeichnerische Trassensicherung auf Ebene der Regionalplanung abzielt, ist dies aufgrund des regionalplanerischen Kartenmaßstabs von 1:50.000 allenfalls in einer Erläuterungskarte möglich. Da die Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-13 lediglich Aussagen zu Bauflächendarstellungen enthalten, sollte für die Ebene der Regionalplanung ergänzt werden, welche regionalplanerischen Festlegungen mit einer Trassensicherung vereinbar sind bzw. diese beeinträchtigen.

Zu Grundsatz 8.2-8 - Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Die Bemühungen, Anlagen zur Versorgung mit Strom und Gas aus erneuerbaren Energien auf freigewordenen Kraftwerksstandorten anzusiedeln, werden vom Regionalrat Münster ausdrücklich unterstützt. Angesichts des weiterhin hohen Drucks auf den Freiraum und insbesondere auf landwirtschaftliche Flächen kann dieser Grundsatz einen Beitrag leisten, diese auf die Energieversorgung ausgerichteten Brachflächen einer neuen energetischen Nutzung zuzuführen.

In der Planungsregion Münsterland wird diese Umnutzung bereits vollzogen: Mit dem ehemaligen Kohlekraftwerk in Ibbenbüren soll ein Kraftwerkstandort i.S. des Grundsatzes 8.2-8 zukünftig für einen Konverter zur Umwandlung von Gleichstrom aus Offshore-Windenergie genutzt werden. Darüber hinaus



befinden sich in der Planungsregion Münsterland keine Kraftwerksstandorte mehr.

Seite 19 von 21

Zu Ziel 9.2-1 - Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Der Regionalrat begrüßt die mit der Änderung vorgenommene sprachliche Anpassung an das Raumordnungsgesetz (ROG). Zugunsten der Rechtsklarheit sollte jedoch in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass bereits festgelegte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als solche bestehen bleiben und Bestandsschutz genießen.

Zu Ziel 9.2-2 - Versorgungszeiträume

In dem Planentwurf werden die Ausführungen zum Abgrabungsmonitoring in die Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 verschoben und ergänzt. Dabei sollte eine verbindliche Vorgabe geschaffen werden, wie mit Hilfe der Grunddaten des Monitorings der künftige Bedarf an oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen prognostiziert werden soll. In diesem Zusammenhang sollte auch der Begriff „Abgrabungsstellen“ klar definiert werden.

Zu Ziel 9.2-3 - Fortschreibung

In Ziel 9.2-3 sollten die Erläuterungen zur Fortschreibung wie folgt gefasst werden, da der Begriff „Versorgungszeitraum“ nicht passend ist. Stattdessen sollte auf die „Versorgungsuntergrenze“ bzw. „Untergrenze des Versorgungszeitraums“ abgestellt werden:

„[...] Wenn über das Abgrabungsmonitoring festgestellt wird, dass die in Ziel 9.2-3 festgelegte Versorgungsuntergrenze schneller als ursprünglich angenommen unterschritten wird, muss eine Ergänzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgenommen werden.“

Zu Ziel 9.2-4 - Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Der Regionalrat Münster gibt grundsätzlich zu bedenken, dass infrage zu stellen ist, ob der jetzige Zeitpunkt für die Einführung eines Degressionspfades zur Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Sand und Kies) geeignet ist. Zertifizierte Ersatzstoffe stehen derzeit kaum oder gar nicht zur Verfügung, sodass das angestrebte Ziel in der Praxis nicht umsetzbar erscheint. Eine verfehlte Rohstoffstrategie darf nicht dazu führen, neue (auch nationale) Abhängigkeiten zu schaffen.

Angeichts des derzeit bestehenden hohen Investitionsbedarfs – etwa für die Sanierung und Modernisierung von Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Brücken) sowie für den dringend benötigten Wohnungsbau – erscheint es aus



Sicht des Regionalrats nicht verantwortbar, die Rohstoffverfügbarkeit zusätzlich zu verengen.

Seite 20 von 21

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich das angedachte Rohstoffmonitoring derzeit noch in der Entwicklung befindet. Ein darauf aufbauender Degressionsfaktor kann zum Zeitpunkt der Planänderung weder bestimmt noch belastbar hergeleitet werden. Vor diesem Hintergrund sollte entweder auf die Festlegung eines solchen Degressionspfads ganz verzichtet oder das angestrebte Ziel zumindest in einen Grundsatz überführt werden, um eine einzelfallbezogene Abwägung zu ermöglichen.

Ergänzend regt der Regionalrat Münster an, in den Erläuterungsteil eine aussagekräftige Konzeptbeschreibung des geplanten Rohstoffmonitorings sowie eine methodische Vorgabe zur Anwendung des Degressionsfaktors aufzunehmen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen sicherzustellen.

Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der Regionalrat Münster begrüßt grundsätzlich das Ziel, eine Regelung zur Reduzierung der Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung zu etablieren. Die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) stellt im ländlichen Raum ein zunehmend drängendes Thema dar.

In diesem Zusammenhang weist der Regionalrat eindrücklich darauf hin, dass die pauschale Vorgabe eines landesweiten Zubaus von 7 Gigawatt FFPV-Leistung bis zum Jahr 2030 aus raumplanerischer und auch aus kommunaler Sicht nicht mehr vertretbar ist. Laut Solarkataster liegt die installierte Leistung von FFPV-Anlagen mit Stand März 2025 in der Planungsregion Münsterland lediglich bei 0,08 GW, landesweit bei 0,535 GW. Vor diesem Hintergrund ist das angestrebte Ausbauziel nicht nur äußerst ambitioniert, sondern auch planerisch und infrastrukturell kaum umsetzbar.

Gerade in der Planungsregion Münsterland, in der ein Großteil der Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche und Schutzgebiete formal als „FFPV-tauglich“ einzustufen ist, droht eine unverhältnismäßige Überformung des Landschaftsbildes sowie ein erheblicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der ländliche Raum ist jedoch dringend auf den Erhalt produktiver Agrarflächen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung angewiesen.

Hinzu kommen erhebliche Zweifel an der Netzverträglichkeit des geplanten Ausbaus. Die bestehenden Stromtrassen sind bereits jetzt vielerorts ausgelastet, langfristig überlastet. Vor einem weiteren massiven Ausbau der FFPV bedarf es daher einer belastbaren Bestandsanalyse, die sowohl den aktuellen Ausbaustand als auch das Potenzial auf bereits versiegelten Flächen, Brachflächen und Gebäuden im Siedlungsbereich berücksichtigt.

Der Regionalrat Münster fordert zudem eine ganzheitliche Betrachtung des Beitrags der einzelnen Planungsregionen zur Energiewende. Die Region



Münsterland leistet bereits heute einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, unter anderem durch den intensiven Ausbau der Windenergie, den damit verbundenen Leitungsbau sowie erste (großflächige) FFPV-Vorhaben. Eine zusätzliche einseitige Belastung dieser Region ist nicht tragbar.

Seite 21 von 21

Aus diesem Grund regt der Regionalrat an, analog zum Flächenbeitragswert bei der Windenergie, auch für den FFPV-Ausbau einen verbindlichen regionalisierten Ausbaupfad festzulegen. Nur so kann eine ausgewogene Verteilung der Ausbaupflichten erreicht, regionale Überbelastungen vermieden und ein fairer Beitrag aller Planungsregionen zur Energiewende gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

